

13. Juni 1986



Bayer. Philologenverband Implerstr. 25a 8000 München 70

Schülerladen-Schülertreff e.V.
Herrn Ulrich Kraus
Josef-Bechold-Str. 10

Bayerischer
Philologenverband

8702 Zell am Main

München, den 4.6.86

Unser Zeichen: Dr. H/M

Sehr geehrter Herr Kraus!

Nachdem von seiten der Schülerschaft das Interesse angemeldet wurde, gemeinsam mit Vertretern der Lehrer über Probleme des Gymnasiums zu diskutieren, darf ich Sie im Namen des Vorstands des Bayer. Philologenverbandes - insbesondere seines Vorsitzenden, Herrn Werner Honal - zu einem Gespräch in die Geschäftsstelle des Verbandes einladen.

Wie Sie vielleicht wissen, beraten in wenigen Wochen die Kultusminister der Länder über eine Reform der gymnasialen Oberstufe. Da erscheint es besonders dringlich, unsere Vorstellungen zu diesem Problem noch rechtzeitig einbringen zu können. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, den etwas kurzfristig angesetzten Termin

Freitag, 20. Juni 1986, 16.00 Uhr,

in der Geschäftsstelle des Bayer. Philologenverbandes,
Implerstr. 25a, 8000 München 70, wahrzunehmen.

Folgende Tagesordnungspunkte stehen zur Diskussion:

1. Vorschläge zur Änderung der Oberstufenvereinbarung vom 7.7.1972 (vgl. Anlage),
2. Schülerwünsche zur Gestaltung der Zusammenarbeit am Gymnasium bzw. Probleme im "Alltag Gymnasium",
3. Verschiedenes.

Der Bayer. Philologenverband ist bereit, Ihre Fahrtkosten (Bundesbahn II. Klasse) zu übernehmen.

Bitte senden Sie umgehend beiliegende Antwortkarte zurück.

Ich wünsche Ihnen eine gute Anreise
und verbleibe in der Hoffnung auf eine
engagierte und uns weiterführende Diskussion

mit freundlichen Grüßen



(Dr. Bernhard Heinloth)

Leiter des Arbeitskreises Schulrecht/Schulpolitik
im Bayerischen Philologenverband

berufsbezogenen Bildungsgängen zu erproben. Das Modell ist offen für die Aufnahme berufsbezogener Fachrichtungen im Sinne der Empfehlungen der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates für die Sekundarstufe II.

2. Grundsätze

2.1 Die inhaltliche Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe vollzieht sich durch eine Überprüfung der Lernziele für die bisherigen Fächer. Die Ergebnisse der Lehrplanforschung und -entwicklung sollen diesen Prozeß fördern. Schon jetzt wird die Möglichkeit eröffnet, der Schulpraxis neue Fächer oder Unterrichtsgebiete zuzuführen.

2.2 Eine wichtige Voraussetzung der weiteren Entwicklung der gymnasialen Oberstufe ist die Änderung der Organisation für die bisherigen Klassen 11 bis 13. Die Möglichkeiten der Differenzierung sollen vermehrt werden. Dies kann durch Schwerpunktbildung und Zusammenarbeit unter bestehenden Gymnasien oder auch in größeren organisatorischen Einheiten erreicht werden.

3. Gliederung des Unterrichtsangebots

3.1 Der Unterricht in der Oberstufe wird nach Begabung und Leistung differenziert; die Oberstufe wird nicht mehr nach Gymnasialtypen gegliedert.

3.2 Die Schüler werden in der Oberstufe im Pflichtbereich und im Wahlbereich unterrichtet, und zwar in der Regel 30 Wochenstunden im Verhältnis 2:1. Im Pflichtbereich erwerben oder erweitern die Schüler Kenntnisse in den vorgeschriebenen Aufgabefeldern.

Der Wahlbereich soll es den Schülern ermöglichen, ihren Interessen und Neigungen ohne Bindung an festgelegte Aufgabefelder nachzugehen oder Schwerpunkte zu bilden in Verbindung mit dem Pflichtbereich.

3.3 Innerhalb beider Bereiche wird nach Grund- und Leistungskursen unterschieden, die in der Regel Fächern zugeordnet werden. Grundkurse sind zwei- bis dreistündig, in Deutsch, in der Mathematik und in den Fremdsprachen mindestens dreistündig. ^{in die Wissenschaft einfließendes} Leistungskurse vermitteln vertieftes wissenschaftspropädeutisches Verständnis und erweiterte Spezialkenntnisse, auch im Hinblick auf Anwendungsmöglichkeiten der Wissenschaften und Künste. Sie werden mit mindestens 5, in der Regel mit 6 Wochenstunden angeboten.

4. Pflichtbereich

4.1

Der Pflichtbereich umfaßt

- das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabefeld,
- das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabefeld,
- das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabefeld,
- Religionslehre,
- Sport.

II. VEREINBARUNG ZUR NEUGESTALTUNG DER GYMNASIALEN OBERSTUFE IN DER SEKUNDARSTUFE II

KMK 7.7.1972

1. Zielsetzung

Die Vereinbarung über die Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe soll die notwendigen Änderungen von Unterrichtsinhalten und Arbeitsformen in den Schulen ermöglichen und gleichzeitig sichern, daß die Oberstufe ihre gemeinsame Gestalt in den Ländern der Bundesrepublik behält.

Auf Grund der Vereinbarung wird die Stufe des Übergangs in den Bereich der Hochschule so strukturiert werden können, daß sowohl eine gemeinsame Grundausbildung für alle Schüler gewährleistet als auch der individuellen Spezialisierung Raum gegeben ist.

Ansprüche der Gesellschaft und individuelles Bedürfnis kommen durch die Möglichkeit zu freier Kombination von Grund- und Leistungskursen im Pflicht- und Wahlbereich zu ihrem Recht. Mit der Erweiterung des Wahlbereichs, in den neben den bisherigen auch neue Fächer hineingenommen werden, tritt die Schule entschiedener in ein dynamisches Verhältnis zur gesellschaftlichen Wirklichkeit.

Eine so gestaltete Oberstufe ist einerseits ein Weg zur Hochschule, indem sie die Studierfähigkeit vermittelt, andererseits ein Weg in berufliche Ausbildung oder Tätigkeit. Diese Vereinbarung ist auf den Bereich der gymnasialen Oberstufe beschränkt. Die Neugestaltung schafft, jedoch die gymnasialen Voraussetzungen, um den bisherigen curricularen Bereich des Gymnasiums zu erweitern und die Kooperation von allgemeinen und

- 7.3 In der Jahrgangsstufe 11 wird das Kursystem so eingeführt, daß es spätestens vom Beginn der Jahrgangsstufe 12 an voll entfaltet ist.
- 7.4 Das Kursystem verlangt individuelle Beratung. Die Aufgaben des bisherigen Klassenlehrers werden auf Beratungslehrer (Tutoren) übergeleitet.
- 7.5.1 Im Pflichtbereich belegt der Schüler der Jahrgangsstufen 12/13 je Schulhalbjahr etwa 22 Wochenstunden in Grund- und Leistungskursen, und zwar
- im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 22 Wochenstunden in 4 Halbjahren,
 - im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 16 Wochenstunden in 4 Halbjahren,
 - im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld insgesamt mindestens 23 Wochenstunden in 4 Halbjahren,
 - in Religionslehre gemäß 4.1,
 - im Sport mindestens 8 Wochenstunden in 4 Halbjahren.
- 7.5.2 Dabei wird für die Jahrgangsstufen 12/13 festgesetzt: In den 4 Halbjahren sind im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld mindestens 2 Halbjahreskurse (d.h. Grund- oder Leistungskurse) in der Muttersprache, 2 in der gewählten Fremdsprache, 2 literarische bzw. künstlerische Halbjahreskurse zu belegen. Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld sind in 4 Halbjahren mindestens 2 Halbjahreskurse in Mathematik und 4 Halbjahreskurse in den Naturwissenschaften zu belegen.
- 7.6 Der Schüler belegt im Wahlbereich etwa 10 Wochenstunden je Schulhalbjahr. Er kann damit die Fächer des Pflichtbereichs verstärken, indem er daraus die Leistungsfächer wählt, oder zusätzliche Fächer belegt.
- 7.7 Der Schüler muß 2 Leistungsfächer wählen (vgl. 3.3, 8.3 und 9.3). Davon ist eines entweder eine Fremdsprache oder Mathematik oder eine Naturwissenschaft gemäß 6.1.
- Als zweites Leistungsfach kann ein anderes Fach aus der Gruppe der in 6.1 und 6.2 genannten Fächer gewählt werden. Auch die 6.3 zuzurechnenden Fächer des Wahlbereichs und Sport (vgl. 6.4) können mit Genehmigung der Unterrichtsverwaltung in den Kreis der Leistungsfächer einbezogen werden.
- 7.8 In der Regel werden Leistungskurse gesondert neben den Grundkursen angeboten (vgl. 3.3). Doch können sie im Ausnahmefall gebildet werden mit Hilfe von Zusatzkursen zu Grundkursen.
- 7.9 Eine Konzentration bestimmter Bereiche oder Fächer auf bestimmte Zeitabschnitte der Oberstufe kann sinnvoll sein. Die nach obigen Angaben berechenbare jeweilige Gesamtstundenzahl für jeden Schüler soll jedoch nach Möglichkeit gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt werden.

- 7.10 Es steht einem Land frei, auch ein drittes Leistungsfach vorzuschreiben und erforderlichenfalls zusätzliche Bindungen für das zweite und dritte Leistungsfach sowie für Kurse und Kurskombinationen auszusprechen.
8. Abiturprüfung
- 8.1 Den Abschluß der Oberstufe bildet die Abiturprüfung. Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife setzt die Teilnahme an der Abiturprüfung voraus.
- 8.2.1 Im Abitur wird der Schüler in 4 Fächern geprüft. Dabei muß er Kenntnisse in Aufgabefeldern des Pflichtbereichs (vgl. 4), in den Leistungsfächern jedoch vertiefte und erweiterte Kenntnisse nachweisen.
- 8.2.2 Schüler, die mehr als zwei Leistungsfächer (vgl. 7.7) gewählt haben, entscheiden vor Beginn der Abiturprüfung, welche beiden Leistungsfächer als Leistungsfächer in der Abiturprüfung gewertet werden sollen; die Kurse des nicht gewählten Leistungsfaches gelten in der Abiturprüfung als Grundkurse.
- 8.3 Pflichtfächer der schriftlichen Abiturprüfung sind:
- 8.3.1 zwei Leistungsfächer
- 8.3.2 ein vom Schüler wählbares Fach aus einem Aufgabefeld des Pflichtbereichs (vgl. 4), dem keines der beiden Leistungsfächer zugehört, oder das Fach Religionslehre.
- In den schriftlich geprüften Fächern können auch mündliche Prüfungen angesetzt werden.
- 8.4 Prüfungsfach der mündlichen Abiturprüfung ist nach Wahl des Schülers ein wissenschaftliches oder künstlerisches Fach, das nicht schon schriftlich geprüft wurde. Anstelle der mündlichen Abiturprüfung kann Sport Prüfungsfach sein. Wird jedoch durch die Prüfung nach 8.3 eines der Aufgabelfelder gemäß 4.1 nicht erfaßt, so muß das Fach der mündlichen Prüfung diesem Aufgabefeld entnommen werden.
- 8.5 Sind Bildende Kunst oder Musik Prüfungsfach gemäß 8.3 so kann an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung treten, die auch einen schriftlichen Teil enthält.
- 8.6 Ist Sport Prüfungsfach gemäß 8.3.1, so tritt an die Stelle der schriftlichen Prüfung eine besondere Fachprüfung, die auch einen schriftlichen Teil enthält.
- 8.7 Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer in den Jahrgangsstufen 12/13 in den Prüfungsfächern mindestens je vier Halbjahreskurse belegt hat. Außer-

A 1.1

dem ist der Besuch von Grundkursen in dem gemäß 7.5.1 und 7.5.2 festgelegten Umfang nachzuweisen.

8.8

Der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife ist erbracht, wenn ein Schüler sowohl in der Gesamtheit der aus den Jahrgangsstufen 12/13 anzurechnenden Leistungskurse als auch in der Gesamtheit der aus den Jahrgangsstufen 12/13 anzurechnenden Grundkurse und in der Abiturprüfung mindestens je ein Drittel der erreichbaren Punktzahlen erzielt hat (vgl. 9).

9. Leistungsbewertung und Entscheidung über den erfolgreichen Besuch der gymnasialen Oberstufe

9.1

Die im Verlauf der gymnasialen Oberstufe erbrachten Leistungen werden mit den herkömmlichen Noten (1 bis 6) bewertet. Die Umsetzung der in den Jahrgangsstufen 12/13 festgestellten Leistungsnoten in eine Gesamtschulqualifikation erfolgt mittels eines Punktsystems.

9.2

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Note 1 entspricht 15/14/13 Punkten je nach Notentendenz
Note 2 entspricht 12/11/10 Punkten je nach Notentendenz
Note 3 entspricht 9/ 8/ 7 Punkten je nach Notentendenz
Note 4 entspricht 6/ 5/ 4 Punkten je nach Notentendenz
Note 5 entspricht 3/ 2/ 1 Punkten je nach Notentendenz
Note 6 entspricht 0 Punkten

9.3

Aus den in den geforderten Grund- und Leistungskursen nachgewiesenen Halbjahresleistungen und aus den in der Abiturprüfung gezeigten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die sich zu gleichen Teilen aus den Grundkursen, in Leistungskursen und in der Abiturprüfung erreichbaren Punktzahlen zusammensetzt. Dabei ergibt sich die in der Abiturprüfung erreichbare Punktzahl zu gleichen Teilen aus den Leistungen in den vier Prüfungsfächern (vgl. 8.2 bis 8.4). Es sind höchstens 900 Punkte erreichbar, also höchstens 300 Punkte in Grundkursen, Leistungskursen und in der Abiturprüfung.

9.3.1

Die allgemeine Hochschulreife wird nach der Abiturprüfung zuerkannt, wenn der Schüler in den Jahrgangsstufen 12/13 von den erreichbaren 900 Punkten mindestens 300 Punkte erzielt, und zwar in der Gesamtheit der anzurechnenden Grundkurse, in der Gesamtheit der anzurechnenden Leistungskurse und in der Abiturprüfung jeweils mindestens 100. Dabei müssen in 15 der anzurechnenden Grundkurse, in 4 der anzurechnenden Leistungskurse und in 2 Prüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, wenigstens jeweils 5 Punkte (entsprechend Note 4) der einfachen Wertung erreicht sein.

9.3.2

Es gilt folgende Berechnungsgrundlage:

Halbjähriger Grundkurs	maximale erreichbare Punktzahl
Halbjähriger Leistungskurs	15
Facharbeit aus einem Leistungskurs	45
(vgl. 9.3.4)	30

14

A 1.1

9.3.3

Jedem Schüler werden die Leistungen in 20 Grundkursen für die Gesamtschulqualifikation angerechnet. Die Leistungen in zwei weiteren Grundkursen (im letzten Schulhalbjahr) werden im Rahmen der Abiturprüfung angerechnet. Aus dem Sportunterricht können höchstens 3 Grundkurse angerechnet werden. Mit 0 Punkten abgeschlossene Halbjahreskurse zählen dabei nicht (vgl. 9.3.5).

9.3.4

Für die Gesamtqualifikation werden ferner die Leistungen in 6 der verpflichtenden 8 Leistungskurse der Prüfungsfächer gemäß 8.3.1 angerechnet. Die Leistungen in den 2 Leistungskursen dieser Fächer im letzten Schulhalbjahr werden im Rahmen der Abiturprüfung angerechnet. Mit 0 Punkten abgeschlossene Leistungskurse zählen dabei nicht.

9.3.5

Mindestens 15 der bei der Gesamtqualifikation gemäß 9.3.3 und 9.3.4 anzurechnenden Grund- oder Leistungskurse müssen den drei Aufgabefeldern gemäß 4.1 entstammen. Die unter 7.5.2 vorgeschriebenen Kurse sowie 4 Halbjahreskurse im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabefeld müssen mit in die Berechnung nach 9.3.3 eingebracht werden, soweit sie nicht als Leistungskurse zählen.

9.3.6

In der Abiturprüfung sind in den 4 obligatorischen Prüfungsfächern (vgl. 8.2 bis 8.4) maximal jeweils 75 Punkte erreichbar. Dabei sind die Leistungen in diesen Fächern im letzten Schulhalbjahr jeweils einfach, die in der Abiturprüfung erbrachten Leistungen jeweils vierfach zu werten.

9.3.7

Wird in einem Land allgemein die Facharbeit aus einem Leistungskurs nicht in die Berechnungsgrundlage gemäß 9.3.2 aufgenommen, kann für die entfallenden Punkte eine Ausgleichsregelung geschaffen werden.

10. Schlussbestimmungen

10.1

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Beschlußfassung in Kraft. Ihre Durchführung in allen Schulen beginnt spätestens mit dem Schuljahr 1976/77.

10.2

Die aufgrund dieser Vereinbarung erworbenen Abiturzeugnisse werden gegenseitig anerkannt. Nach dem Abkommen der Ministerpräsidenten zwischen den Ländern der Bundesrepublik zur Vereinheitlichung auf dem Gebiete des Schulwesens vom 28. 10. 1964 („Hamburger Abkommen“) ist die gegenseitige Anerkennung der allgemeinen Hochschulreife bei Schülern, die in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache erhalten haben, daran gebunden, daß diese Schüler beginnend in der Jahrgangsstufe 11 in der gymnasialen Oberstufe in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet werden.

10.3

Die vorgenannten Bestimmungen treten für Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe an die Stelle früher getroffener Vereinbarungen, soweit diese ihnen entgegenstehen.

15

A 1.1 (Schluss)

10.4

Die Möglichkeit, über den Besuch der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II die Fachhochschulreife zu erwerben, wird durch besondere Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz geregelt.